

Definition von Gemeinnützigkeit modernisieren

Neue Engagementformen müssen in der Abgabenordnung als gemeinnützig definiert werden. Dazu zählen der Ausbau digitaler Infrastruktur sowie die Erstellung gemeinwohlorientierter Plattformen oder Software.

Die Liste der Tätigkeitsfelder, die in der Abgabenordnung als gemeinnützig definiert werden, ist lang – aber veraltet. **Neue Engagementformen oder**-zwecke werden durch diese Liste benachteiligt. Eine Modernisierung im Sinne einer Anpassung an die digitale Realität ist notwendig. Wir fordern, dass neben dem freiwilligen Einsatz zur Förderung von Kultur, Naturschutz oder Sport auch die Erstellung gemeinwohlorientierter Plattformen, Apps oder Software sowie gemeinwohlorientierter Journalismus explizit als gemeinnützig genannt werden. Insbesondere bei der Plattformregulierung sind zudem sachgerechte Sonderregeln für gemeinwohlorientierte Internet-Strukturen nötig, die ehrenamtliche Selbstverwaltung fördern und Haftungsrisiken senken.

Frei zugänglicher Journalismus: Paywallfreiheit als Kriterium

Wir halten die Anerkennung **gemeinwohlorientierten Journalismus** als gemeinnützig ebenso für relevant wie die Ampel-Koalitionspartner, die dies ausdrücklich im Koalitionsvertrag vereinbart haben. Als Kriterium für diese Kategorisierung schlagen wir vor, dass produzierte Inhalte frei und ohne Hürden für jede Person zugänglich sein müssen. Im Printgeschäft ist Wettbewerb damit unmöglich, weil ein Printprodukt nie für jede Person zugänglich ist (Rivalität im Konsum). Im Digitalen ist jede Exklusivität, beispielsweise durch Emailnewsletter oder Bezahlschranke, ebenfalls nicht möglich. So wird verhindert, dass es im ideellen Bereich der gemeinnützigen Organisation zu einem (auch nicht zulässigen) Leistungsaustausch kommt. Eine Quersubventionierung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes durch Gelder aus dem ideellen Bereich ist bekanntermaßen verboten und führt zum unmittelbaren Verlust der Gemeinnützigkeit.

Politische Positionierung darf nicht zum Verlust der Gemeinnützigkeit führen

Auch die Anerkennung gelegentlicher **gemeinwohlorientierter politischer Betätigung** als gemeinnützig begrüßen wir. Bislang liefen Vereine Gefahr, ihre

Gemeinnützigkeit zu verlieren, wenn sie sich politisch zu akuten Geschehnissen positionieren, ohne dass dies unmissverständlich ihrem Satzungszweck diente. Im Anwendungserlass zur Abgabenordnung wurde zwar mittlerweile untergesetzlich die gelegentliche Stellungnahme zu tagespolitischen Themen als nicht steuerschädlich aufgenommen. Eine positive Regelung direkt in § 58 AO wie die Allianz Rechtssicherheit für politische Willensbildung, die GFF und campact dies auch in den konkreten Lösungsvorschlägen der "Vier Punkte für ein modernes Gemeinnützigkeitsrecht" vorgeschlagen, würde hier jedoch mehr Rechtssicherheit schaffen. Gemeinnützigen Vereinen wäre es so möglich, sich zu tagesaktuellen Themen zu positionieren, ohne ihre Gemeinnützigkeit zu riskieren – für eine dauerhafte und regelmäßige Betätigung wäre jedoch wie bislang eine Satzungsänderung notwendig. Auch die Vorschläge zur Änderung der §§ 51 und 52 AO aus dem Papier unterstützen wir.

Freifunk: Mehr als nur freies WLAN

Seit dem Jahressteuergesetz 2020 zählt auch Freifunk zu den gemeinnützigen Zwecken der Abgabenordnung. Entgegen der landläufigen Definition definiert der Anwendungserlass zur Abgabenordnung Freifunk als "die nichtkommerzielle Förderung der Einrichtung und Unterhaltung von Kommunikationsnetzwerken, die der Allgemeinheit offenstehen". Wir können uns vorstellen, dass hierunter auch bestimmte Infrastrukturen wie Videokonferenzsysteme oder Fediverse-Instanzen z. B. für Mastodon fallen könnten. Solange es hierzu jedoch keine Rechtsprechung gibt, dürfte die (Nicht-)Anerkennung diverser Betätigungen, die unserer Meinung nach eindeutig im öffentlichen Interesse sind, vom Wohlwollen des örtlichen Finanzamts abhängen. Wir fordern daher hier eine Klarstellung bereits auf gesetzlicher Ebene, die auch die Entwicklung, Wartung und Verbesserung Freier/Open-Source-Software beinhaltet. Schließlich bilden sie in der Regel die Grundlage für die Einrichtung und Unterhaltung solcher Netzwerke und auch weiterer gemeinwohlfördernder Zwecke. Ergänzend könnte für den Unterhalt und Betrieb dieser Netzwerke auch eine Aufnahme in die Auflistung der Zweckbetriebe in § 68 AO sinnvoll sein.

Über Wikimedia Deutschland

Wikimedia Deutschland ist ein gemeinnütziger Verein mit rund 65.000 Mitgliedern, der sich für die Förderung Freien Wissens einsetzt. Seit der Gründung im Jahr 2004 unterstützt der Verein verschiedene Wikimedia-Projekte – allen voran Wikipedia. Der Verein setzt sich für den kostenlosen Zugang zu Freiem Wissen ein und engagiert sich damit für ein grundlegendes Recht des Menschen auf Bildung. Wikipedia ist, wie auch andere Schwesterprojekte, unabhängig und werbefrei und nur durch ehrenamtliche Mitarbeit und Spenden möglich.

Website des Vereins: https://wikimedia.de/

Kontakt

Lilli Iliev, Leitung Politik & Öffentlicher Sektor lilli.iliev@wikimedia.de

Stefan Kaufmann, Referent Politik & öffentlicher Sektor stefan.kaufmann@wikimedia.de

Wikimedia Deutschland e. V. Tempelhofer Ufer 23-24 10963 Berlin